

§ 8. Sicherheitsleistung

- (1) Jeder Abnehmer ist verpflichtet, zur Sicherung der Ansprüche der Bewag eine von dieser zu bestimmende Sicherheit zu stellen. Die Bewag kann jederzeit eine Erhöhung der Sicherheit verlangen.
- (2) Aber die Einzahlung der Sicherheit wird eine Empfangsbcheinigung erteilt. Die Bewag ist berechtigt, die Sicherheit an den Einlieferer der Empfangsbcheinigung ohne Prüfung der Empfangsberechtigung zurückzuzahlen.

§ 9. Reserve- und Teillieferung, unbefugte Stromentnahme

- (1) Die Bewag ist nicht verpflichtet, die wahlweise Energieentnahme aus dem Netz der Bewag oder aus einer anderen Kraftquelle oder den Bezug elektrischer Arbeit zur Aushilfe oder Ergänzung anderer Energiequellen oder nur für einen Teil der Anlage zu gestatten. Es bedarf hierzu in jedem Falle besonderer Zustimmung. Wird diese Zustimmung erteilt, so wird der von der Bewag bezogene Strom nach dem für diese Fälle vorgesehenen Tarif berechnet.
- (2) In den Fällen der Zuwiderhandlung steht der Bewag ein Anspruch auf eine Vertragsstrafe in Höhe desjenigen Betrages zu, der für die anderweit bezogene Elektrizität oder mechanische Arbeit nach dem Tarif der Bewag zu zahlen gewesen wäre.
- (3) Wird für eine Anlage ganz oder teilweise Elektrizität aus den Leitungen der Bewag entnommen, ohne daß für die Messung Apparate aufgestellt sind, oder werden die hierfür aufgestellten umgangen, oder werden vor Inbetriebsetzung der Anlagen Leitungsverbindungen hergestellt, die eine Stromentnahme ermöglichen, so behält sich die Bewag vor, neben einer Strafanzeige und Absperrung der Leitungen (§ 10) sowie der tarifmäßigen Berechnung des rechtswidrig entnommenen Stromes eine Vertragsstrafe zu fordern. Bestehen über Beginn und Dauer der unbefugten Stromentnahme Zweifel, so ist die Entschädigung für ein volles Jahr bei täglich 24stündiger Benutzung zu erichten. Die Vertragsstrafe wird nach dem Umfang des unzulässigen Anschlusses und der Dauer der rechtswidrigen Stromentnahme unter Zugrundelegung des jeweiligen Strompreises bemessen und beträgt mindestens RM. 100,—.

§ 10. Einstellung der Stromlieferung

- (1) Die Bewag ist berechtigt, die Lieferung der Elektrizität ohne Einhaltung einer Frist einzustellen und vom Vertrage zurückzutreten, wenn der Abnehmer
1. eigenmächtig Änderungen in den bestehenden Einrichtungen vornimmt oder die ihm von der Bewag aufgegebenen Installationsänderungen (§ 3) nicht ausführt, oder wenn in der Anlage eine gefahrbringende oder den Betrieb der Bewag erschwerende Störung eintritt oder zu befürchten ist;
 2. unbefugt Strom entnimmt;
 3. den Beauftragten der Bewag den Zutritt zu den Anlagen irgendwelcher Art, insbesondere zu den Meßeinrichtungen verweigert oder unmöglich macht;
 4. die fälligen Zahlungen nicht pünktlich leistet;
 5. die von der Bewag jeweils festgesetzte Sicherheit nicht leistet;
 6. den Anschluß weiterer Anlagen an den Hausanschluß verhindert;
 7. seinen aus einem anderen Vertragsverhältnis der Bewag gegenüber entstandenen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt.
- (2) Vor Wiedereinschaltung ist ein Betrag von RM. 5,— an die Bewag zu zahlen.

§ 11. Kündigung

- (1) Das Vertragsverhältnis erstreckt sich auf die Dauer eines Jahres seit Inbetriebsetzung der Anlage und auf die gesamte an das Leitungsnetz angeschlossene Installation. Wird das Vertragsverhältnis nicht 14 Tage vor Ablauf des Vertragsjahres von dem Abnehmer oder der Bewag gekündigt, so verlängert es sich auf unbestimmte Zeit und ist unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen zu jedem Monatsersten für beide Teile kündbar. Die Kündigung hat mittels eingeschriebenen Briefes zu erfolgen.
- (2) Gibt der Abnehmer die Anlage ohne Kündigung des Strombezuges auf, wird aber trotzdem ein weiterer Stromverbrauch vom Zähler angezeigt, so bleibt der bisherige Abnehmer für alle Verpflichtungen aus dem Vertrage haftbar.

§ 12. Gerichtsstand

- (1) Für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen den Abnehmern und der Bewag ist das Amtsgericht bzw. Landgericht Berlin ausschließlich zuständig.

§ 13. Abänderungen der Bedingungen und Tarife sowie Mitteilungen an die Abnehmer

- (1) Die Bewag behält sich Abänderungen und Ergänzungen der Bedingungen und Tarife vor, die ebenso wie sonstige Mitteilungen an die Abnehmer durch den Reichsanzeiger und das Amtsblatt der Stadt Berlin bekanntgemacht und von dem in der Bekanntmachung angegebenen Zeitpunkt ab Vertragsbestandteil werden.